



Protokoll

über die am Donnerstag, 24. Juni 2021 19.30 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus
(Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs) stattgefundenene

Gemeinderatssitzung

Vorsitzender:	Bgm. Manuela Zebenholzer
Anwesend:	Vzbgm. Walter Holzknicht, gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA, gGRin Petra Mandl BEd, GR Ing. Erwin Streicher, GR Ing. Manfred Gruber, GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Forstenlechner, GR Bernhard Sonnleithner GR Joachim Hinterecker, GR René Aflenzler, gGR Ing. Martin Helm, GR Ing. Bernhard Jagersberger, GR Philip Winkelmayr BSc, gGR DI David Steinbacher, GR Andreas Schneiber, GR Christian Rettensteiner, GR Günther Sonnleitner
Entschuldigt:	GR Lisa Schachner BA
Schriftführer:	Evelyn Grätzer
Weitere Anwesende:	

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Ausschusses für Bauen, Energie, Umwelt und Raumordnung vom 08.06.2021 und allfällige Beschlüsse
 - a. Grundverkauf Öffentliches Gut - Strasser
 - b. Grundverkauf Öffentliches Gut – Nemeth
- 2) Bericht des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Gesundheit und Soziales vom 09.06.2021 und allfällige Beschlüsse
 - a. Gemeinde21
 - b. Gemeindeapp
 - c. Subventionsansuchen FC Hollenstein
 - d. Onlinetool Leeflächenmanagement
- 3) Kaufvertrag Steinhausgründe
- 4) Grundbuchsangelegenheiten - Löschungserklärung
- 5) Fördervertrag KPC – WVA BA 06
- 6) Fördervertrag Landeswasserwirtschaftsfonds – WVA BA 06
- 7) Personalangelegenheiten - vertraulich

Die Vorsitzende stellt anhand der Einladungskurrende fest, dass zur heutigen Sitzung sämtliche Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Auf die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung wird verzichtet. Der Inhalt wurde von den Protokollprüfern geprüft, für in Ordnung befunden und das Protokoll allseits unterfertigt. Es gilt somit als genehmigt.

gGR David Steinbacher verliest den eingebrachten Dringlichkeitsantrag der Liste Fair bzgl. Fremdverwaltung Eigentümergemeinschaften. Der Antrag liegt dem Protokoll bei.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, den Dringlichkeitsantrag der Liste FAIR „Fremdverwaltung Eigentümergemeinschaften auf die Tagesordnung zu nehmen und im Anschluss zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde mit 7:11 Stimmen abgelehnt.

Dafür: gGR Ing. Martin Helm, GR Ing. Bernhard Jagersberger, GR Philip Winkelmayr, BSc, gGR DI David Steinbacher, GR Andreas Schreiber, GR Christian Reffensteiner, GR Günther Sonnleitner.

Dagegen: Bgm. Manuela Zebenholzer, Vzbgm. Walter Holzknicht, gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA, gGRin Petra Mändl BEd, GR Ing. Erwin Streicher, GR Ing. Manfred Gruber, GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Forstenlechner, GR Bernhard Sonnleitner, GR Joachim Hinterecker, GR Rene Aflenzer.

Bgm. Manuela Zebenholzer lädt gGR David Steinbacher zu einem persönlichen Gespräch zu diesem Thema ein. Im Anschluss an die Sitzung wird ein Termin vereinbart.

1) Bericht des Ausschusses für Bauen, Energie, Umwelt und Raumordnung vom 08.06.2021 und allfällige Beschlüsse

Das Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Energie, Umwelt und Raumordnung vom 08. Juni 2021 wird vom Vorsitzenden des Ausschusses auszugsweise zur Kenntnis gebracht. Zudem wurde ein Entwurf des Protokolls allen Fraktionen ausgehändigt und allseits unterfertigt.

1. Bezugsniveau Luss
2. Aktuelle Bauberichte
 - a. Hochwasserschutz Ybbs
 - b. Mure Gallenzen
 - c. GW Reingrub
3. Flächenwidmungsplan – Änderung
4. Reinvestition Kläranlage – Ankauf Pumpen
5. Straßenbeleuchtung – Siedlung Luss
6. Krenlehenfeld – Straßensanierung Unterbau
7. Öffentliches Gut – Grünland Thomasberg 8
8. GH Osterberger – Grundbenützung
9. ASZ wird WSZ – Information

Der Bericht des Ausschusses für Bauen, Energie, Umwelt und Raumordnung vom 08.06.2021 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

a) Grundverkauf Öffentliches Gut – Strasser

Aufgrund eines Ansuchens der Fam. Strasser sollen etwa 13m² Öffentliches Gut zu einem Preis von € 48,00 / m² (Baulandpreis) verkauft werden. Ausschlaggebend ist die Sanierung der derzeitigen Stützmauer im Bereich des Nebengebäudes. Weiters ist in diesem Bereich die Straßenbreite von 6,00m nicht erforderlich. Der Richtigkeit halber, soll nach

Vermessung die gekaufte Fläche von Verkehrsfläche auf Bauland-Wohngebiet umgewidmet werden.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Grundverkauf Öffentliches Gut zu einem Preis von € 48/m² beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

b) Grundverkauf Öffentliches Gut - Nemeth

Alois und Karin Nemeth beabsichtigen das Grundstück 733, KG 03314 Oberkirchen in der Größe von 783 m² käuflich zu erwerben. Das Grundstück ist im Besitz der Gemeinde Hollenstein. Im Gemeindevermögen ist dieses Grundstück mit € 2,- pro m² (= € 1.566,-) bewertet. Grundsätzlich kann die grundbücherliche Durchführung nach §15 durchgeführt werden.

Im Bauausschuss wurde noch besprochen, dass eine Abtrennung des Teiles mit den östlichen Anrainer, abzuklären ist. Bgm. Manuela Zebenholzer erklärt, dass dies im Rahmen einer Bauverhandlung mit Hrn. Jürgen Paumann besprochen wurde. Eine Teilung des Grundstückes wäre ein wesentlicher Mehraufwand (Vermessungsplan, Notarkosten, etc.)

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Grundverkauf Öffentliches Gut Grünland (GLF) zu einem Preis von € 2,00/m² und vorstehenden Antrag an das Vermessungsamt beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

2. Bericht des Ausschusses für Finanzen- Wirtschaft- Tourismus- Gesundheit und Soziales vom 09.06.2021

Das Protokoll der Sitzung des Ausschusses Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Gesundheit und Soziales vom 09.06.2021 wird von der Vorsitzenden des Ausschusses zur Kenntnis gebracht. Zudem wurde ein Entwurf des Protokolls allen Fraktion ausgehändigt. Nachstehende Tagesordnungspunkte wurden behandelt:

1. Aktuelles Covid 19
2. Gemeinde 21
- NÖ Regional Input Johannes Wischenbart
3. Gemeinde-App
4. Sonnwendfeuer
5. Lebensmittelmarkt
6. Subvention FCH
7. Bericht Veranstaltungen
8. Bericht Ybbstaler Alpen
9. Bericht Eisenstraße
Onlinetool Leerflächenmanagement
10. Bericht Naturpark

Der Bericht des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Gesundheit und Sozial vom 09.06.2021 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

a) Gemeinde21

Frau Bgm. Manuela Zebenholzer berichtet über die aktuelle Teilnahme in der Dorferneuerung, in welcher sich die Gemeinde aktuell in der Ruhephase befindet. Da sich zurzeit viele Themen ergeben, welche für die weitere Dorfentwicklung wichtig sind, wie z.B. die Entwicklung rund um die Lebensmittelmärkte oder die Dorfplatzentwicklung und vieles mehr, wäre eine Fortführung mit der Aktion des Landes NÖ durch die Gemeinde21 eine gute Möglichkeit.

gGR David Steinbacher fragt an, wie sich das Kernteam für die Gemeinde21 zusammensetzen wird. Bgm. Manuela Zebenholzer erklärt, dass es grundsätzlich 10-15 Personen aus den verschiedenen Bevölkerungsschichten, aus allen Fraktionen, etc. sein werden. Diesbezüglich hat es auch schon einen Termin mit dem Dorferneuerungsverein gegeben, auch die Zusammensetzung im Verein wird sich ändern. Bgm. Manuela Zebenholzer lädt alle Gemeinderäte herzlich ein, sich beim Projekt einzubringen und die Gemeinde tatkräftig zu unterstützen.

gGR Martin Helm merkt diesbezüglich noch an, dass der Rahmen bzw. die Projekte professionell geführt wird und gute Ideen eingebracht werden. Die Gemeinde21 jedenfalls zu befürworten ist.

Die Suche nach einem geeigneten Kernteam soll über die Gemeindemedien (Homepage, OGA, Facebook, Gemeindezeitung) kommuniziert werden. gGR David Steinbacher fragt diesbezüglich noch nach dem Zeitplan bis zur Erstellung des Kurzkonzeptes am 8.9.2021. Als Ziel hat man sich Mitte August gesetzt, bis dahin soll das Kernteam stehen, danach wird intensiv am Kurzkonzept gearbeitet.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss für die Bewerbung bei der Gemeinde21 fassen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

b) Gemeindeapp

Frau Bgm. Manuela Zebenholzer berichtet über ein Angebot einer Gemeinde-App. Über den Gemeindedienstleistungsverband (GDA) wird eine Gemeinde-APP vorgestellt und angeboten. Umliegende Gemeinden verwenden bereits eine Gemeinde-App (z.B. Göstling - Gem2go Pro, Waidhofen/Ybbs – eigene App, usw.)

Um die Vorteile des bereits bestehenden Gemeindeserver-Systems zu nutzen, wurde dieses Konzept für eine eigene App für jede einzelne Gemeinde mit dem regionalen Partner der Firma I-Gap (Ansprechpartner für unsere Homepage) ausgearbeitet. Jede Gemeinde erhält seine eigene App, die Entwicklung wird gemeinsam durchgeführt.

Frau Bgm. Manuela Zebenholzer berichtet über eine höher frequentierte Erreichbarkeit der Jugend und betont die schnellere Informationsweitergabe und Konzentration der Information in übersichtlicher Form, über diese App.

Kosten:

€ 6.100,-- einmalig fällig für die Entwicklung (auf 3 Jahre erstreckt): € 2.033,--/Jahr. Laufende Jahreskosten für den Systembetrieb: € 648,-- Um das Projekt Gemeinde App umsetzen zu können, ist eine Teilnahme von mind. 20 Gemeinden nötig. Inwiefern es dann zur Umsetzung kommt wird berichtet.

gGR Martin Helm ist grundsätzlich für die App, doch die Entwicklungskosten als auch die laufenden Kosten sind aufgerechnet auf 5 Jahre einfach zu hoch. Er hat sich diesbezüglich mit Gemeinden, die Gem2go verwenden, abgestimmt und eine Gegenüberstellung der Kosten vorgebracht.

GR Christian Rettensteiner bringt ein, ob man nicht eine Hollensteiner Fa. mit der Entwicklung beauftragen könnte. Bgm. Manuela Zebenholzer berichtet, dass kein Hollensteiner bekannt ist, der so eine App entwickeln/programmieren könnte.

Nach Diskussion über Preis und Produkt kommt man überein, dass man heute nur einen Grundsatzbeschluss fasst, dass man eine App haben möchte, sich jedoch nicht auf das Produkt und den Preis der Fa. i-Gap bzw. des GDA festlegt. Die Preise und Produkte sollen noch einmal geprüft werden.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss fassen, eine Hollenstein-App entwickeln zu lassen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

c) Subventionsansuchen FC Hollenstein

Frau Bgm. Manuela Zebenholzer berichtet über ein eingelangtes Ansuchen um Subvention für den FCH Hollenstein für die Errichtung eines Ballfangzaunes und Zaunes entlang der Bundesstraße.

Nach der Aufstellung zusätzlicher eigener finanzieller Mittel ist es dem FC Hollenstein möglich, auch den Ballfangzaun, hinter dem Tor Richtung Tennisplatz, mit dem großen Projekt Zaun in einem zu realisieren. In Anhang befinden sich die Angebote für beide Bauvorhaben, die Kosten dafür belaufen sich laut diesen Angeboten auf € 33.541,- Der FC Hollenstein bittet um eine Förderung von 10 % des Vorhabens.

Die schriftlichen Genehmigungen zur Zusage der Förderungen **LAND NÖ** und vom **NÖFV** hat der FC Hollenstein erhalten und kann diese nach Rechnungslegung auch lukrieren. 2 Angebote der Fa. Irreiter Sportstättenbau GmbH, Straße 7, 4322 Windhag/Perg liegen vor:

Errichtung einer Zaunanlage: € 26.773,08

Errichtung eines Ballfangzaun 5 m hoch: € 6.768,00

Gesamtsumme: € 33.541,08

Eine Förderhöhe von 10 % der Angebotssumme → 3.354,11 € wird empfohlen.

Die Auszahlung kann erst nach saldierter Rechnung erfolgen.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Subvention für den FC Hollenstein in der Höhe von € 3.354,11 beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

d) Onlinetool Leerflächenmanagement

Es sollen in Kooperation zwischen Eisenstraße NÖ und den Gemeinden die Leerflächen in den Ortszentren erhoben und in ein Online-Tool eingepflegt werden. Dabei werden nicht nur geschäftliche Flächen erfasst, sondern die Gemeinden können mit diesem digitalen Werkzeug auch Grundstücke, Einfamilienhäuser und Betriebsflächen auf attraktive Weise darstellen und zugänglich machen.

Auf diese Daten können ausschließlich regionale Immobilienmakler und Gemeinden zugreifen.

Leerstände in den Ortszentren und progressive Flächenentwicklungen sind in allen Orten der Eisenstraße Niederösterreich ein wichtiges Thema. Die Gründerquote zu erhöhen, die Leerstände zu senken, Abwanderung in größere urbane Zentren zu verhindern – sind das erklärte Ziel.

Die Kosten je Gemeinde richten sich nach der Einwohnerzahl sowie nach den beteiligten Gemeinden. Für die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs würden Kosten in der Höhe von € 1.800,--, auf 2 Jahre aufgeteilt, anfallen.

gGR David Steinbacher kann den Mehrwert dieses Tools nicht nachvollziehen. Die Projektleiterin Frau Rehwald soll diesbezüglich zur nächsten Gemeindevorstandssitzung eingeladen werden, um das Onlineleerflächentool detaillierter vorzustellen.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Onlinetool Leerflächenmanagement und den Kostenbeitrag von € 1.800,-- (€ 900/Jahr) beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde mit 14:4 Stimmen angenommen.

Dafür: Bgm. Manuela Zebenholzer, Vzbgm. Walter Holzknicht, gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA, gGRin Petra Mandl BEd, GR Ing. Erwin Streicher, GR Ing. Manfred Gruber, GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Forstenlechner, GR Bernhard Sonnleitner, GR Joachim Hinterecker, GR Rene Aflenzer, gGR Ing. Martin Helm, GR Ing. Bernhard Jagersberger, GR Philip Winkelmayr BSc, gGR

Dagegen: GR Christian Rettensteiner, GR Günther Sonnleitner

Stimmenthaltung: DI David Steinbacher, GR Andreas Schreiber,

3. Kaufvertrag Steinhausgründe

KAUFVERTRAG

welcher zwischen

Herrn **Mag. Peter Skolek, geb. 18.02.1978**, Brucknerstraße 4, 1040 Wien,
Frau **Evelyn Frühwald, geb. 02.11.1953**, Markt 168, 3345 Göstling an der Ybbs, und
Frau **Edith Skolek, geb. 17.02.1955**, Anton Baumgartnerstraße 125/3/1, 1230 Wien,
als **Verkäufer**, einerseits, und

den Ehegatten, Herrn **DI Paul Egger, geb. 25.07.1964**, und Frau **DI Dr. Christa Egger-Danner, geb. 01.06.1965**, beide Thalbauer 3, 3343 Hollenstein an der Ybbs, und
Frau **Mag. Franziska Egger, geb. 29.07.1995**, Schumannngasse 64/20, 1170 Wien,
als **Käufer**, andererseits, und unter Beitritt

der **Gemeinde Hollenstein an der Ybbs**, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs,
vertreten durch deren gefertigte Vertretung, hinsichtlich Vertragspunkt VII.),

errichtet wurde wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Herr Mag. Peter Skolek, geb. 18.02.1978, Frau Evelyn Frühwald, geb. 02.11.1953 und Frau Edith Skolek, geb. 17.02.1955, sind grundbücherlich aufgrund des Einantwortungsbeschlusses vom 01.03.2016 zu je einem ein-Drittel-Anteil Eigentümer der **Liegenschaft EZ. 4**

Grundbuch 03304 Großhollenstein, laut nachstehendem Grundbuchsauszug:

GRUNDBUCH Auszug aus dem Hauptbuch KATASTRALGEMEINDE 03304 Großhollenstein
EINLAGEZAHL 4 BEZIRKSGERICHT Waidhofen an der Ybbs

Letzte TZ 529/2021 Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am
07.05.2012 ***** A1

***** GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
241/45 G Gärten(10) * 762 241/46 G Gärten(10) * 746 GESAMTFLÄCHE 1508 Legende: G:
Grundstück im Grenzkataster *: Fläche rechnerisch ermittelt Gärten(10): Gärten
(Gärten) ***** A2

***** 13 a gelöscht

***** B ***** 4

ANTEIL: 1/3 Mag. Peter Skolek GEB: 1978-02-18 ADR: Brucknerstraße 4, Wien 1040 a
3905/2017 Einantwortungsbeschluss 2016-03-01 Eigentumsrecht c 1027/2019

Vorkaufsrecht 5 ANTEIL: 1/3 Evelyn Frühwald GEB: 1953-11-02 ADR: Markt 168,
Göstling an der Ybbs 3345 a 3905/2017 Einantwortungsbeschluss 2016-03-01

Eigentumsrecht c 1027/2019 Vorkaufsrecht 6 ANTEIL: 1/3 Edith Skolek GEB: 1955-02-
17 ADR: Anton-Baumgartner-Straße 125/3/3, Wien 1230 a 3905/2017

Einantwortungsbeschluss 2016-03-01 Eigentumsrecht c 1027/2019 Vorkaufsrecht

***** C ***** 3

a 1027/2019 525/2021 529/2021 VORKAUFRECHT gem Pkt IV. Urkunde 2019-05-17 hins
Gst 241/45 241/46 für Gemeinde Hollenstein an der Ybbs

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS. Vor dem 01.01.2014 war
diese Einlage im Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs. Vor dem 01.09.2017 war
diese Einlage im Bezirksgericht Amstetten.

Grundbuch 11.06.2021 10:27:00

Gegenstand dieses Kaufvertrages ist jedoch nur das **Grundstück 241/45** im Ausmaß von 762
m², derzeit inne liegend in der Liegenschaft EZ. 4 Grundbuch 03304 Großhollenstein.

Das vertragsgegenständliche Grundstück ist unbebaut. Die genaue Lage, Anordnung und
Identität des Vertragsgegenstandes ist den Käufern bekannt, auf den Anschluss eines Planes
wird daher verzichtet.

II. Verkaufsabrede

Die Verkäufer verkaufen und übergeben hiermit gleichzeitig an die Käufer und diese kaufen und
übernehmen gleichzeitig von den Verkäufern den in Vertragspunkt I.) näher bezeichneten
Vertragsgegenstand, mit allem rechtlichen und faktischen Zubehör und mit allen Rechten und

Befugnissen, mit welchen die Verkäufer diesen bisher besessen und benützt haben oder doch dazu berechtigt sind.

III. Kaufpreis

Als **Kaufpreis** für den in Vertragspunkt I.) näher bezeichneten Vertragsgegenstand wird ein Betrag von € 48,-- (achtundvierzig Euro) pro Quadratmeter, insgesamt somit ein Betrag von € **36.576,--** (sechsdreißigtausendfünfhundertsechundsiebzig Euro) vereinbart, welcher binnen 4 (vier) Wochen ab allseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages in die Verwahrung des Urkundenverfassers und Treuhänders öffentlicher Notar Mag. Martin Sonnleitner zu überweisen ist.

Der Kaufpreis enthält keine Umsatzsteuer und wird auch keine verrechnet.

Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 8% (acht Prozent) Verzugszinsen p.a. als ausdrücklich vereinbart.

Der Erlag und die Verrechnung des gesamten genannten Kaufpreises erfolgen über ein Konto der Notartreuhandbank, Kontoverbindung **IBAN** _____, BIC NTBAATWW, lautend auf **Skolek Frühwald – Egger** als notarielles Anderkonto.

Spätestens gemeinsam mit dem Kaufpreis erlegen die Käufer einen der zu erwartenden

a) **Grunderwerbsteuer** in Höhe von € **1.280,16** (eintausendzweihundertachtzig Euro sechzehn Cent), sowie

b) gerichtlichen **Eintragungsgebühr** in Höhe von € **405,--** (vierhundertfünf Euro)

entsprechenden Betrag zu Händen des vorgenannten Treuhänders auf dessen Steuer-Anderkonto **IBAN AT09 3150 0000 0128 3209, bei der Notartreuhandbank AG**, mit dem ebenfalls unwiderruflichen Auftrag, eine Grunderwerbsteuer-Selbstbemessung über Finanz-Online vorzunehmen, den gewünschten Grundbuchstand herzustellen und die vorgenannten Beträge sodann an das örtlich und sachlich zuständige Finanzamt Österreich zu überweisen. Sollte obiger Kaufpreis, samt Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr, nicht zur Gänze fristgerecht in die treuhändige Verwahrung des Urkundenverfassers öffentl. Notar Mag. Martin Sonnleitner überwiesen werden, sind die Verkäufer gemeinsam zum Rücktritt vom Vertrag, wobei sämtliche Kosten, Spesen, Gebühren, Abgaben und Steuern dieses Rücktritts die Käufer zu tragen haben, berechtigt. Der Rücktritt ist den Käufern und dem Vertragserrichter schriftlich durch eine entsprechende von den Verkäufern unterfertigte Rücktrittserklärung bekannt zu geben.

Sämtliche Vertragsteile erteilen dem genannten Treuhänder den einseitig unwiderruflichen Treuhandauftrag, den in seiner treuhändigen Verwahrung befindlichen Kaufpreis, jedoch erst wenn:

- der gegenständliche Kaufvertrag von allen Vertragsparteien in grundbuchsfähiger Form unterfertigt wurde und dem Treuhänder im Original vorliegt;
- der gesamte Kaufpreis sowie die Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr auf dem jeweiligen Anderkonto erlegt wurden;
- eine Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung, bei ansonsten gegenüber Punkt I.) unverändertem Grundbuchstand im Grundbuch angemerkt wurde und der diesbezügliche Beschluss dem Treuhänder vorliegt;
- und letztlich über Vorliegen aller etwa weiters erforderlichen Urkunden,

zu verwenden wie folgt:

A. die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer gemäß Vertragspunkt X.) durchzuführen und diese an die für die Verkäufer zuständigen Finanzämter abzuführen,

B. die Kosten der Veräußerungsrangordnung und der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer zu entnehmen, und

C. den verbleibenden Restbetrag, samt Zinsen, abzüglich (einmalige Kontoführungsgebühr in der Höhe von € 50,00) Kontospesen und Kapitalertragsteuer, gleichteilig an die Verkäufer auf von diesen noch schriftlich bekannt zu gebende Konten inländischer Bankinstitute bzw. Bankinstitute mit dem Sitz im EU-Ausland auszubehalten, sobald die geldlastenfreie (mit Ausnahme eines allfälligen Finanzierungspfandrechtes der Käufer) Einverleibung des Eigentumsrechtes der Käufer erfolgt ist, wobei sich die Vertragsparteien verpflichten, gegen eine bewilligende Eintragung im Sinne dieses Kaufvertrages kein Rechtsmittel zu erheben, sodass bereits das Vorliegen eines Grundbuchsauszuges als Auszahlungsvoraussetzung ausreicht.

Der entsprechende Grundbuchs Antrag wird vom Treuhänder umgehend nach Vorliegen aller Voraussetzungen gestellt.

IV. Gewährleistung

Den Käufern ist der in Vertragspunkt I.) genannte Vertragsgegenstand und dessen Bewachung aufgrund eigener Besichtigung vor Vertragsunterfertigung bekannt.

Dieser wird daher verkauft und übergeben, ohne dass die Verkäufer für ein bestimmtes Ausmaß, einen bestimmten Zustand oder eine besondere Beschaffenheit desselben haften, oder dafür, dass er sich zu einem bestimmten Zweck gebrauchen lässt, einen bestimmten Ertrag abwirft oder eine besondere Eigenschaft hat.

Die Käufer bestätigen, sich über allfällige Bebauungsbestimmungen für den Vertragsgegenstand informiert zu haben und wird dem Urkundenverfasser kein Auftrag zur Beschaffung weiterer Informationen erteilt.

Die Verkäufer erklären, dass keine die Liegenschaft betreffenden bzw. belastenden behördlichen Aufträge oder Auflagen bestehen oder auch nur angekündigt wurden, die den Vertragsgegenstand unmittelbar oder mittelbar belasten.

Wohl aber haften die Verkäufer dafür, dass der Vertragsgegenstand – mit Ausnahme der in diesem Vertrag genannten Belastung – bucherlich und außerbücherlich lastenfrei, abgabefrei nicht streitverfangen und ihr frei veräußerliches Eigentum ist. Die Verkäufer erklären, dass der Vertragsgegenstand nach ihrer Kenntnis frei von Kontaminierungen ist und übernehmen daher bei einer künftigen Inanspruchnahme der Käufer aufgrund der bezughabenden bundes- und landesgesetzlichen Rechtsvorschriften (insbesondere Abfallwirtschaftsgesetz, Altlastensanierungsgesetz und Wasserrechtsgesetz) ausschließlich die Haftung für allenfalls dennoch von ihnen selbst verursachte Kontaminierungen. Jedoch haften die Verkäufer dafür, dass am Vertragsgegenstand niemandem irgendwelche dinglichen Rechte zustehen, insbesondere nicht solche, die kraft Gesetzes auch dann Dritten gegenüber wirken, wenn sie nicht im Grundbuche eingetragen sind, wie Gebühren- und Abgabenrückstände und öffentlich-rechtliche Verpflichtungen.

Darüber hinaus haften die Verkäufer für die Bestandfreiheit des Vertragsgegenstandes zum Übergabestichtag.

V. Übergabe

Die Übergabe und Übernahme des in Vertragspunkt I.) genannten Vertragsgegenstandes in den Besitz und Genuss der Käufer erfolgt vereinbarungsgemäß mit allseitiger Unterfertigung des gegenständlichen Kaufvertrages, frühestens jedoch mit vollständigem Erlag des Kaufpreises samt Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr in die treuhändige Verwahrung des Urkundenverfassers.

Von diesem Tag an treffen die Käufer Gefahr und Zufall, es stehen ihnen von da an aber auch alle Besitzvorteile zu.

Als Verrechnungstichtag für die Erträge, Steuern und Abgaben wird aus Gründen einer vereinfachten Ab- bzw. Verrechnung der nächstfolgende Monatsletzte vereinbart.

VI. wahrer Wert; Staatsbürgerschaftserklärung

Sämtliche Vertragsparteien erklären, die Höhe des Kaufpreises mit Rücksicht auf Art und Umfang des Vertragsgegenstandes, insbesondere auch durch Vergleich mit ähnlichen Kaufobjekten, überprüft zu haben und als angemessen zu erachten.

Die Verkäufer und die Käufer erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

VII. Bebauungsverpflichtung

Zur Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland für den gewidmeten Zweck im Sinne der Leitziele des § 1 NÖ ROG 2014 erachtet es die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs für erforderlich und zweckmäßig, zur Verhinderung von Bodenspekulation und zur Sicherung einer raschen Bebauung von gewidmetem Bauland diesem Kaufvertrag beizutreten.

Zur widmungsgemäßen Verwendung und Zuführung des in Vertragspunkt I.) näher bezeichneten Vertragsgegenstandes zur Bebauung

a.) räumen daher ob demselben die Käufer zu Gunsten der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs das unentgeltliche und hierauf grundbücherlich sicherzustellende **Vorkaufsrecht** im Sinne der §§ 1072 ff ABGB ein, und

b.) vereinbaren daher ob demselben sämtliche Vertragsparteien die Abtretung des Wiederkaufsrechtes im Sinne des § 1070 ABGB durch die Verkäufer an die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, welche diese Abtretung unter einem annimmt, und weiters das unentgeltliche und grundbücherlich hierauf sicherzustellende **Wiederkaufsrecht** im Sinne des § 1070 ABGB zu Gunsten der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs.

Die Käufer verpflichten sich daher, innerhalb von 2 (zwei) Jahren ab allseitiger Vertragsunterfertigung einen Antrag auf Baubewilligung und Bauplatzerklärung bei der zuständigen Baubehörde zu stellen, und innerhalb von 5 (fünf) Jahren ebenfalls ab allseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages auf dem in Vertragspunkt I.) näher bezeichneten Vertragsgegenstand ein Wohngebäude im Sinne des § 4 Zi 15 NÖ BauO 2014, zumindest bis zur Baustufe des Rohbaus, zu errichten, wobei eine andere Nutzung dieses Gebäudes als die zum Wohnen gemäß § 17 Abs 3 Z 2 NÖ ROG 2014 nicht gestattet ist.

Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs ist somit nur dann berechtigt, deren Vorkaufsrecht oder Wiederkaufsrecht auszuüben, falls

a.) der in Vertragspunkt I.) näher bezeichnete Vertragsgegenstand durch Rechtsgeschäft unter Lebenden entgeltlich zur Gänze oder zu Teilen an dritte Personen veräußert wird, oder

b.) die Käufer auf dem Vertragsgegenstand nicht innerhalb von 5 (fünf) Jahren ab allseitiger Vertragsunterfertigung ein Wohngebäude im Sinne des § 4 Z 15 NÖ BauO 2014 zumindest bis zur Baustufe des Rohbaus errichtet haben.

Für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechtes oder Wiederkaufsrechtes durch die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs ist diese verpflichtet, den tatsächlich geleisteten Kaufpreis samt bezahlter Aufschließungsabgaben, sowie den – im Nichteinigungsfall mit den Käufern – durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen festzustellenden Wert allfälliger baulicher Investitionen auf dem Vertragsgegenstand innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab Geltendmachung des Vorkaufsrechtes und/oder Wiederkaufsrechtes an die derzeitigen Käufer zu bezahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere eine Wertsicherung des Kaufpreises und der Aufschließungsabgaben, können nicht geltend gemacht werden und sind hiermit ausgeschlossen.

Die Geltendmachung des Vorkaufsrechtes und/oder Wiederkaufsrechtes hat nachweislich mit eingeschriebenem Brief an die Käufer zu erfolgen.

Gleichzeitig verpflichtet sich die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, bei fristgerechter Bauführung und konsensgemäßer Bauausführung eine grundbuchsfähige Löschungserklärung zur Löschung des Vorkaufs- und Wiederkaufsrechtes ob der vertragsgegenständlichen Liegenschaft zu unterfertigen.

Aufgrund der hiermit mit den Käufern vereinbarten Bebauungsverpflichtung verzichtet die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs gleichzeitig auf das zu deren Gunsten ob dem in Vertragspunkt I.) näher bezeichneten Vertragsgegenstand grundbücherlich einverlebten Vorkaufsrecht CLNr. 3a.

VIII. Aufsandungserklärung

Sämtliche Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen im Grundbuch 03304 Großhollenstein nachstehende Eintragungen vorgenommen werden können:

- die **Einverleibung der Löschung** des zu C-LNr. 3 a einverleibten VORKAUFRECHT für Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, hinsichtlich des Grundstückes 241/45,

- die **lastenfreie Abschreibung des Grundstückes 241/45** im Ausmaß von 762 m², vom Gutsbestand der dem Mag. Peter Skolek, geb. 18.02.1978; der Evelyn Frühwald, geb. 02.11.1953 und der Edith Skolek, geb. 17.02.1955, zu jeweils einem ein-Drittel-Anteil gehörigen Liegenschaft EZ. 4, und

- die **Eröffnung** einer neuen Einlage für dieses Grundstück, hierauf
 - die **Einverleibung des Eigentumsrechtes** jeweils zu einem ein-Drittel-Anteil für Herrn **DI Paul Egger, geb. 25.07.1964**, Frau **DI Dr. Christa Egger-Danner, geb. 01.06.1965**, und Frau **Mag. Franziska Egger, geb. 29.07.1995**.
 - die **Einverleibung des Vorkaufsrechtes** für die **Gemeinde Hollenstein an der Ybbs** gemäß Vertragspunkt VII.),

 - die **Einverleibung des Wiederkaufsrechtes** für die **Gemeinde Hollenstein an der Ybbs** gemäß Vertragspunkt VII.).

IX. Kosten und Gebühren

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieser Urkunde und ihrer grundbücherlichen Durchführung sowie jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen und Verkehrsteuern werden von den Käufern getragen, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt haben. Allenfalls künftig zur Vorschreibung gelangende Aufschließungskosten sowie Anschlussgebühren werden von den Käufern getragen.

Die Kosten der Veräußerungsrangordnung, sowie die Immobilienertragsteuer und die Kosten deren Anzeige, Berechnung und Abfuhr werden von den Verkäufern getragen und ist der Vertragserrichter berechtigt, seine diesbezüglichen Kosten über entsprechende Abrechnung, vor Überweisung des Kaufpreises an die Verkäufer, einzubehalten.

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis der Solidarhaftung der mit der Errichtung dieser Urkunde verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren.

X. Immobilienertragsteuer

Die Verkäufer bestätigen, vom Urkundenverfasser über die bezughabenden Bestimmungen über den Veräußerungsgewinn sowie über die entsprechenden Bestimmungen nach dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 informiert worden zu sein und nehmen gleichzeitig zur Kenntnis, dass eine abschließende steuerliche Vertretung durch den Vertragserrichter weder erfolgen kann noch erfolgen darf.

Die Verkäufer sind insbesondere in Kenntnis, dass

- Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken iSd § 30 EStG grundsätzlich dem besonderen Steuersatz des § 30a Abs 1 EStG in der Höhe von 30 % unterliegen, und diese Einkünfte somit einer gesonderten, auf das private Resteinkommen nicht progressionserhöhend wirkenden Besteuerung unterzogen werden (sog. „Immobilienertragsteuer“);
- bei Vorliegen eines oder mehrerer Befreiungstatbestände des § 30 Abs 2 EStG eine Besteuerung in diesem Sinne nicht stattfindet, d.h. sofern das veräußerte Eigenheim oder die veräußerte Eigentumswohnung samt Grund und Boden der Verkäufer

- ab der Anschaffung bis zur Veräußerung für mindestens zwei Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird,

- innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird, oder

- es sich um selbst hergestellte Gebäude handelt, soweit diese innerhalb der letzten zehn Jahre nicht zur Erzielung von Einkünften gedient haben;

• bei Einkünften aus privaten Immobilienveräußerungen die entrichtete „Immobilienveräußerungsteuer“ grundsätzlich Abgeltungswirkung entfaltet, d.h. die hieraus erzielten Einkünfte nicht in der Steuererklärung der Verkäufer anzuführen sind, sofern die der Selbstberechnung zugrunde liegenden Angaben der Verkäufer den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen (§ 30b Abs 2 S 2 EStG);

• bei Selbstberechnung und Entrichtung der Immobilienveräußerungsteuer durch den Vertragsverfasser den Verkäufern weiterhin die Möglichkeit einer Veranlagung auf Antrag offen steht (§ 30b Abs 3 S 1 EStG), insbesondere für den Fall, dass die Verkäufer anstelle der im Rahmen der Selbstberechnung angewendeten Pauschalbesteuerung gem. § 30 Abs 4 EStG den tatsächlichen Überschuss aus einer privaten Grundstücksveräußerung gem. § 30 Abs 3 EStG ermitteln will;

• den Verkäufern gem. § 30a Abs 2 EStG das Recht zusteht, einen Antrag auf Anwendung des allgemeinen progressiven Steuersatzes („Regelbesteuerungsoption“) zu stellen;

Die Verkäufer erklären demgemäß, dass:

1. es sich beim im Vertragspunkt I.) näher bezeichneten Vertragsgegenstand um sog. „Altvermögen“ handelt, da dieses zum 31.03.2012 (einunddreißigsten März zweitausendzwoölf) nicht mehr Steuerverfängen gewesen ist;
2. kein Tatbestand zur Geltendmachung einer Befreiungsbestimmung iSd § 30 Abs 2 EStG vorliegt,
3. die Angaben zum gemäß Vertragspunkt III.) genannten Kaufpreis richtig und vollständig sind und insbesondere keine die Gegenleistung betreffenden außervertraglichen Nebenabreden bestehen,
4. die erstmalige Umwidmung des Vertragsgegenstandes in Bauland-Kerngebiet bereits vor dem 31.12.1987 erfolgt ist, und
5. der Vertragserrichter mit der Selbstbemessung der Immobilienveräußerungsteuer unter Zugrundelegung der Pauschalierungsermächtigung gem. § 30 Abs 4 Z 2 EStG (somit 4,2 % vom Kaufpreis) beauftragt und ermächtigt wird.

XI. Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche nach Verbücherung den Käufern zukommt.

Sämtliche übrigen Vertragsparteien erhalten eine Abschrift.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Dies gilt auch für ein eventuelles Abgehen von diesem Formerfordernis.

XII. Vollmacht

Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen Frau Gerlinde Handsteiner, geboren 09.09.1973, Notariatsangestellte, Mühlstraße 1, 3340 Waidhofen an der Ybbs, sämtliche für diesen Vertrag und seiner grundbücherlichen Durchführung allenfalls erforderlichen Urkunden in grundbuchsfähiger Form zu errichten und sämtliche Erklärungen und Anträge im Vollmachtsnamen für die Vertragsparteien gegenüber dem Grundbuchsgericht und sonstigen Behörden abzugeben. Diese Vollmacht berechtigt insbesondere zur Doppelvertretung und zum Abschluss von In-Sich-Geschäften.

Die Käufer bevollmächtigen den Urkundenverfasser, sie von der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages per e-mail zu verständigen und verzichten ausdrücklich auf eine Verständigung per Einschreiben.

XIII. Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geben die Käufer folgende eidesstattliche Erklärungen ab:

- Das vorliegende Geschäft dient keinesfalls Zwecken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.
- Die Käufer sind Deviseninländer mit Wohnsitz an den eingangs angeführten Adressen. Sie unterhalten keine engen privaten oder geschäftlichen Verbindungen zu sog. Hochrisikostaaten iSd FATF.
- Die Käufer handeln jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (die Käufer sind je wirtschaftliche Eigentümer der erbrachten/erworbenen Leistungen). Bei juristischen Personen entsprechen die tatsächlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse den Eintragungen im Firmenbuch.

Die Käufer üben aktuell oder übten in der Vergangenheit kein wichtiges öffentliches Amt oder eine Leitungsfunktion in einem staatseigenen Unternehmen aus (am vorliegenden Geschäft sind keine politisch exponierte Personen iSd § 36f NO beteiligt). Weiters sind die Käufer weder Familienmitglieder einer politisch exponierten Person noch einer solchen bekanntermaßen nahestehende Personen.

XIV. Urkundenarchiv

Die Parteien ersuchen den Urkundenverfasser, diese Urkunde und die allenfalls zur Verbücherung erforderlichen Nebenurkunden zeitlich unbefristet im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats zu speichern und erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre personenbezogenen – bei Gesellschaften die gesellschaftsbezogenen – Daten, Datum, Gegenstand und Inhalt der Urkunden, sowie der Urkundenverfasser, im elektronisch geführten Urkundenarchiv des österreichischen Notariats aufgenommen werden. Der Urkundenverfasser wird als Berechtigter im Sinne des § 140 e (2) der Notariatsordnung (NO) bezeichnet. Die Parteien wurden weiters darüber belehrt, dass diese Daten der Verschwiegenheitspflicht nach § 37 NO unterliegen, dass nur der oben als „Berechtigter“ bezeichnete Notar oder sein Substitut zu den von ihm gespeicherten Urkunden unbeschränkter Zugriff hat und dass aufgrund entsprechender gesetzlicher Regelungen oder Abkommen Gerichten, Verwaltungs-, insbesondere Abgabenbehörden lesender Zugriff auf die im Archiv abgelegten Daten gewährt werden kann bzw. zu gewähren ist. Des Weiteren wird zugestimmt, dass diese Urkunde und die allenfalls zur Verbücherung erforderlichen Nebenurkunden für das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Finanzen freigegeben wird und die entsprechenden Zugriffscodes zu diesen Urkunden diesen und den diesen untergeordneten Behörden bekanntgegeben werden, damit diese Urkunden in die elektronisch geführten Urkundensammlungen der Gerichte aufgenommen werden können.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge vorstehenden Kaufvertrag für das Baugrundstück 241/45, KG Großhollenstein beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

4. Grundbuchsangelegenheiten - Löschungserklärung

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Ob der Liegenschaft EZ:277 Grundbuch 03304 Großhollenstein (Eigentümerin: Adelheid Rauchenzauner, geb. 1954-11-23 zur Gänze) ist zu

1a 910/1953 VORKAUFRECHT gem Erklärung 1953-09 17 für Gemeinde Hollenstein an der Ybbs grundbücherlich einverleibt. Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, verzichtet nunmehr auf dieses Vorkaufsrecht und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ob der Liegenschaft EZ.277 Grundbuch 03304 Großhollenstein die Löschung des zu ihren Gunsten einverleibten und eingangs näher bezeichneten Vorkaufsrechtes grundbücherlich einverleibt werden kann. Die mit der Errichtung und Verbücherung dieser Urkunde verbundenen Kosten und Gebühren gehen jedenfalls nicht zu Lasten der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge vorstehende Löschungserklärung beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

5. Fördervertrag KPC WVA BA 06

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, GKZ 30516, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs. 1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer B801255, ist die Förderung der Maßnahme: Bezeichnung Wasserversorgungsanlage BA 6 Hollenstein Funktionsfähigkeitsfrist 30.06.2021 die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 28.04.2021 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage1) und der Zuschussplan (Beilage2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln -ARR 2014, BGBl. II Nr.208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer

sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	23,00%
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	569.160,00 Euro
davon Investitionskosten Leitungsinformationssystem	6.160,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	3.080,00 Euro
Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von	132.570,00 Euro

wird in Form von Bauphasen-und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß §9 Abs.1 FRL mit einem Zinssatz von 0,78% verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15% anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.

3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25% der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.

3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der

Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen: • Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
• Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
• Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß §7 Abs.1 Z13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. §4 Abs.1 Z13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenhölzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge vorstehenden Förderannahmevertrag KPC – WVA BA 06 beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

6. Fördervertrag Landeswasserwirtschaftsfonds – WVA BA 06

Zu den veranschlagten Investitionskosten in der Höhe von € 569.160,00 wurde ein vorläufiger Förderungsbetrag (prozentueller Fördersatz) in der Höhe von € 225.200,00 und eine vorläufige Katasterpauschalförderung in der Höhe von € 770,00 beschlossen. Der Gesamtförderungsbetrag in der Höhe von € 225.970,00 wird als nicht rückzahlbarer Beitrag gewährt.

B E D I N G U N G E N

1. a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung zugesicherte Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrundegelegt.

b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2021 EUR 56.000,00 2022 EUR 68.000,00

2023 EUR 79.000,00 2024 EUR 22.970,00

2025 EUR 0,00 2026 EUR 0,00

c) Die gesamte Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages.

d) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.

2. Vertragsgrundlagen:

- wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom 25. Februar 2018

- Projektverfasser: Dipl. Ing. Steinbacher Friedrich

- Wasserrechtsbescheid vom 8. November 2018

GZ WA1-W-8962/059-2018

Behörde: Landeshauptfrau von Niederösterreich

3. Durchführungszeitraum:

Baubeginn: 18. Juli 2018

Funktionsfähigkeitsfrist: 30. Juni 2021

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idGF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2020 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

• Annahmeerklärung

Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.

• Bei Genossenschaften verpflichten sich diese; zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen. Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt

werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,
- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,
- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,

- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzahlungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzahlungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzuzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt. Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

8. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“ und dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“, in der Basisgröße von 240 cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link Bautafel NÖWWF klein oder groß bei den Downloads zur Verfügung.

b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link Bautafel NÖWWF klein oder groß bei den Downloads zur Verfügung.

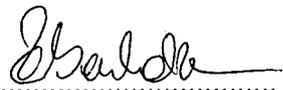
Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge vorstehende Förderannahmevertrag des Landeswasserwirtschaftsfonds WVA BA 06 beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

7. Personalangelegenheiten - vertraulich

Ende der Sitzung: 20:20 Uhr

Bürgermeisterin



Zebenholzer

Schriftführerin



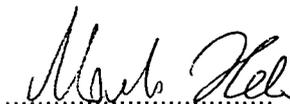
Gratzer

Protokollprüfer SPÖ



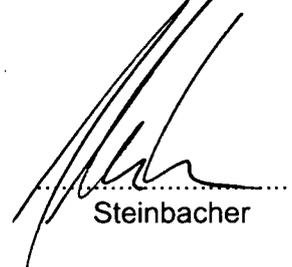
Forstenlechner

Protokollprüfer ÖVP



Helm

Protokollprüfer FAIR



Steinbacher

KUNDMACHUNG

über die am

Donnerstag, 24. Juni 2021 um 19:30 Uhr
im Rathaus Hollenstein an der Ybbs (Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein/Ybbs)
stattfindenden Gemeinderatssitzung

eingeladen.

**Wir dürfen ausdrücklich auf die Maskenpflicht und
Einhaltung der 3-G Regelung hinweisen.**

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Ausschusses für Bauen, Energie, Umwelt und Raumordnung vom 08.06.2021 und allfällige Beschlüsse
 - a. Grundverkauf Öffentliches Gut - Strasser
 - b. Grundverkauf Öffentliches Gut – Nemeth
- 2) Bericht des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Gesundheit und Soziales vom 09.06.2021 und allfällige Beschlüsse
 - a. Gemeinde21
 - b. Gemeindeapp
 - c. Subventionsansuchen FC Hollenstein
 - d. Onlinetool Leerflächenmanagement
- 3) Kaufvertrag Steinhausgründe
- 4) Grundbuchsangelegenheiten - Löschungserklärung
- 5) Fördervertrag KPC – WVA BA 06
- 6) Fördervertrag Landeswasserwirtschaftsfonds – WVA BA 06

Die Bürgermeisterin


Manuela Zechner


angeschlagen am: 17.06.2021
abgenommen am: 25.06.2021

FAIR
Liste Faires Hollenstein

An Frau Bürgermeister Zebenholzer
Gemeinde Hollenstein
Walcherbauer 2
3343 Hollenstein/Ybbs

Hollenstein, 24. Juni 2021

DRINGLICHKEITSANTRAG

BETREFF: FREMDVERWALTUNG EIGENTÜMERGEMEINSCHAFTEN

Sehr geehrte Frau Bürgermeister,

In der GR-Sitzung am 17. Dezember 2020 wurde von der Liste Fair der Dringlichkeitsantrag zur Fremdverwaltung von Wohnungseigentümergeinschaften gestellt.

Uns liegen Protokolle einer weiteren Tätigkeit der illegalen Hausverwaltung der Gemeinde vor, in welchen festgehalten wird, dass die Gemeinde aufgrund der Anzeige der Liste FAIR diese Tätigkeiten nicht mehr ausführen darf.

- 1) Wir beantragen Auskunft über den derzeitigen Stand der Dinge.
- 2) Weiters verlangen wir eine Richtigstellung der Gemeinde: Die Liste Fair ist nicht schuld, dass die Hausverwaltungen im Fremdeigentum nicht weiter betrieben werden darf. Es lag auch vorher keine Berechtigung dafür vor.
- 3) Wir beantragen eine Offenlegung der Sanktionen der gewerberechtlichen Aufsichtsbehörde

Mit freundlichen Grüßen,
GGR DI David Steinbacher

Liste Faires Hollenstein

Hollenstein/Ybbs, 17. Juni 2021

Die Mitglieder des Gemeinderates werden zu der am

Donnerstag, 24. Juni um 19.30 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Hollenstein an der Ybbs
(Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs)
stattfindenden **Gemeinderatssitzung**

eingeladen.



Die Bürgermeisterin

Manuela Zebenholzer

Walter Holzknicht	17. Juni 2021
Petra Mandl	17. Juni 2021
Ing. Raimund Forstenlechner BA	17. Juni 2021
Bernhard Forstenlechner	17. Juni 2021
Mario Seisenbacher	17. Juni 2021
Joachim Hinterecker	17. Juni 2021
Ing. Manfred Gruber	17. Juni 2021
Ing. Erwin Streicher	17. Juni 2021
Bernhard Sonnleitner	17. Juni 2021
Rene Aflenzer	17. Juni 2021
Lisa Schachner BA	17. Juni 2021
Ing. Martin Helm, Bmstr.	17. Juni 2021
Philip Winkelmayr BSc	17. Juni 2021
Ing. Bernhard Jagersberger	17. Juni 2021
Andreas Schneiber	17. Juni 2021
DI David Steinbacher	17. Juni 2021
Christian Rettensteiner	17. Juni 2021
Günter Sonnleitner	17. Juni 2021

Manuela Zebenholzer

Walter Holzknicht

Petra Mandl

Ing. Raimund Forstenlechner

Bernhard Forstenlechner

Mario Seisenbacher

Joachim Hinterecker

Ing. Manfred Gruber

Ing. Erwin Streicher

Bernhard Sonnleitner

Rene Aflenzer

Lisa Schachner

Ing. Martin Helm

Philip Winkelmayr

Ing. Bernhard Jagersberger

Andreas Schneiber

DI David Steinbacher

Christian Rettensteiner

Günter Sonnleitner